

RS Vfgh 1989/9/29 G7/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1989

Index

57 Versicherungen

57/01 Versicherungsaufsicht

Norm

B-VG Art140 Abs3 erster Satz

B-VG Art140 Abs5 / Fristsetzung

MRK Vorbehalt zu Art5

MRK Art6 Abs1 / Strafrecht

MRK Art6 Abs1 / Tribunal

VersicherungsaufsichtsG §110 idFBGBI 558/1986

VersicherungsaufsichtsG §115 Abs1

Leitsatz

Ahndung des unbefugten Betriebes von Versicherungsgeschäften als Verwaltungsübertretung; Tatbestand bildet inhaltlich Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage nach Art6 Abs1 MRK; nachprüfende Kontrolle durch ein Tribunal nicht ausreichend; vom Vorbehalt zu Art5 MRK nicht erfaßt; im Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes geltende Vorläuferbestimmung dem Justizstrafrecht zugehörig

Rechtssatz

§110 des Bundesgesetzes vom 18.10.1978, BGBl. 569, über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG), idFBGBI. 1986/558, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Verwaltungsübertretung des unbefugten Betriebs von Versicherungsgeschäften nach §110 VAG bildet ihrem Inhalt nach den Gegenstand einer strafrechtlichen Anklage nach Art6 Abs1 MRK. Dies erhellt bereits aus der Entstehungsgeschichte der in Prüfung gezogenen Vorschrift.

Die mit der Absicht der "Entkriminalisierung des Versicherungsaufsichtsrechtes" (so die Vorbemerkung zu §108 VAG, in: Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, Hrsg. Pollak, 1979, 147) vom Gesetzgeber bewirkte Umwandlung des gerichtlich strafbaren Tatbestandes des §140 Abs1 VAG 1931 in den Verwaltungsstratbestand des §110 VAG (1978) hat am Charakter dieser Sanktion als Strafmaßnahme nichts geändert. Bei der "Geldstrafe bis 1.000.000,- Schilling" nach §110 VAG handelt es sich um keine bloß administrative Maßnahme zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes. Vielmehr enthält §110 VAG auch jenes "vom Gesetzgeber dem sanktionierten Verhalten gegenüber ausgesprochene Unwerturteil", das der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem E v 14.10.87, G181/86 ua., als für das Wesen eines Straftatbestandes iS des Art6 MRK kennzeichnend ansah.

Daß die Ahndung von Übertretungen nach § 110 VAG den verfassungsgesetzlichen Garantien des Art 6 MRK unterliegt, wird auch vom Vorbehalt Österreichs zu Art 5 MRK nicht ausgeschlossen.

Denn dieser Vorbehalt umfaßt neben den zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes geltenden Verwaltungsvorschriften spätere, nach Erklärung des Vorbehaltes vom Gesetzgeber aufgestellte Verwaltungsstrafatbestände nur dann, wenn diese keine nachträgliche Erweiterung jenes materiell-rechtlichen Bereiches bewirken, der durch die Abgabe des Vorbehaltes ausgeschlossen werden sollte (VfSlg. 11369/1987, 11371/1987 und VfGH 01.10.1988, G 164-166/88).

Nach Erklärung des Vorbehaltes geschaffene Verwaltungsstrafatbestände sind daher von diesem nur dann gedeckt, wenn gleichartige Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 03.09.1958 (dem Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes) erlassen worden waren, oder wenn sich die nach dem genannten Zeitpunkt neu erlassenen gesetzlichen Verwaltungsstrafatbestände als systemimmanente Fortentwicklung der zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes geltenden Verwaltungsstrafvorschriften darstellen (vgl. VfSlg. 8234/1978, 10291/1984, 11369/1987, 11371/1987).

Schon der Umstand, daß zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes, d.h. zum 03.09.1958, der unbefugte Betrieb von Versicherungsgeschäften durch die Bestimmung des § 140 Abs 1 VAG 1931 zum Bereich des Justizstrafrechtes zählte, schließt es aus, daß sich § 110 VAG, der - in seiner Fassung vor der NovelleBGBl. 558/1986 - mit 01.01.1979 in Kraft trat (§ 119 Abs 1 VAG), als systemimmanente Fortentwicklung einer zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes bereits geltenden Verwaltungsstrafbestimmung verstehen läßt. Desgleichen fehlt es an einem, zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes geltenden gleichartigen Verwaltungsstrafatbestand. Der Verfassungsgerichtshof hält es auch schlechthin für ausgeschlossen, den Vorbehalt so zu verstehen, daß er es zuläßt, eine zum Zeitpunkt seiner Abgabe vorgesehene Zuständigkeit eines Gerichtes, - und sohin einen diesbezüglichen den Organisations- und Verfahrensgarantien der Art 5 und 6 MRK entsprechenden Rechtszustand -, zugunsten einer - sei es auch im Hinblick auf den Tatbestand gleichartigen - Verwaltungsstrafbefugnis preiszugeben.

Auch die vom Gesetzgeber verfolgte Absicht der "Entkriminalisierung des Versicherungsaufsichtsrechtes" gestattet keine Deutung des Vorbehaltes zu Art 5 MRK, wonach sich dieser auch auf (später) verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Übertretungen bezieht, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes von den Gerichten zu ahndende Straftatbestände bildeten.

Der mit dem Vollzug des § 110 VAG gemäß § 115 Abs 1 VAG betraute Bundesminister für Finanzen kann als Regierungsorgan kein unabhängiges Tribunal iS des Art 6 Abs 1 MRK sein. Seine Strafbefugnis nach § 110 VAG ist sohin verfassungswidrig.

Da durch die Beseitigung der Strafbefugnis der Versicherungsaufsichtsbehörde in § 110 VAG die geschilderte Verfassungswidrigkeit schon deswegen nicht behoben würde, weil dadurch der Charakter des § 110 VAG als Verwaltungsstrafbestimmung (vgl. auch die Überschrift über den ersten Abschnitt des 7. Hauptstücks des VAG, zu dem § 110 VAG zählt) erhalten bliebe und lediglich - im Falle der Aufhebung der Worte "von der Versicherungsaufsichtsbehörde" in § 110 VAG - die Zuständigkeitsbestimmung der §§ 26 ff VStG anzuwenden wären, ist der ganze § 110 VAG als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Anregung der Bundesregierung, gemäß Art 140 Abs 5 B-VG für das Außerkrafttreten des § 110 VAG eine Frist von einem Jahr zu bestimmen, ist der Verfassungsgerichtshof lediglich durch Fristsetzung bis 31.03.1990 nachgekommen. Der Gerichtshof wollte damit die Fortgeltung des dem Art 6 Abs 1 MRK widersprechenden Rechtszustandes möglichst beschränken, gleichzeitig aber dem Gesetzgeber die Möglichkeit wahren, in verfassungskonformer Weise einen der aufgehobenen Bestimmung entsprechenden Straftatbestand rechtzeitig neu zu schaffen.

Entscheidungstexte

- G 7/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.1989 G 7/89

Schlagworte

Versicherungsrecht, VfGH / Prüfungsumfang Verwerfungsumfang, VfGH / Fristsetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G7.1989

Dokumentnummer

JFR_10109071_89G00007_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at